

qui ex publ. rat. D. Mev. adjus Lubec. art. 1. lib. 2. in pr. n. 37. conf. Carpz. Pr. Crim. P. 2. q. 85. n. 26. seqq. Ja wenn der gemachte Unterschleiff groß ist und die Umstände es erfordern/ können sie am Leben gestraffet werden. *Christ. Crus. de Indic. delict. P. 3. cap. 3. n. 12. conf. Const. crim Carol. V. art. 170.* Da aber die Verwaltung solcher Stadt-Güter vielen zugleich anvertrauet wäre/ und einer unter denselben ginge nicht wol damit um/ so müssen die andern an dieses Stelle stehen und gut machen/ was er versehen hat; doch so/ daß der böse Haushalter erst belanget und angetastet werde/ und wenn er vermögend/ bezahle was er Schaden gethan: wofern er aber solches nicht thun könnte/ alsdann sind die Mit-Administratores zu bezahlen verbunden. *l. i. c. quo quisque ordin. conven. D. Mev. P. 2. tit. 3. pr. n. 41. 42.*

Das XLIII. Capitel.
 Von dem Brauen/ Bierschencken und
 ander bürgerlichen Handthierung.

Wenn die/ so aufm Lande wohnen/ des Brauens/ Mülzens/ Bierschenckens und anderer bürgerlichen Nahrung sich anmassen/ (I) werden dadurch Unsere Städte und Flecken ins Verderben gesezet. Damit nun zwischen denen von der Ritterschafft und Bürgern und Bauern gebührender Unterscheid gehalten werde/ und eine Stadt neben dem andern seine Nahrung haben und bey seinen Bürden und Besen verbleiben möge; So ordnen und wollen Wir/ daß hinfür die von der Ritterschafft in ihren Höfen und auf ihren Gütern/ auch Unsere Drossen und Ampten in ihren befohlten Aemptern/ dann die Bögte/ Krü-